



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
27. August 2014

Resolution 2173 (2014)

**verabschiedet auf der 7250. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. August 2014**

*Der Sicherheitsrat,
in Bekräftigung*



dem weiteren Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass diese Auseinandersetzungen, darunter auch Angriffe von Rebellengruppen und Regierungstreitkräften sowie Luftbombardements der Regierung Sudans, Stammesauseinandersetzungen, Banditenwesen und Kriminalität auch weiterhin eine Bedrohung für Zivilpersonen darstellen, dabei *unter Begrüßung* einer seit Mai eingetretenen leichten Verbesserung der Sicherheitslage und *erneut verlangend*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur, die durch den unerlaub-

fürten Prozesses darstellen würde, *ferner mit der Aufforderung* an alle Parteien, sich konstruktiv an diesem Prozess zu beteiligen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, alle Versuche zu seiner Verhinderung zu unterlassen, und den weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Verwirklichung eines inklusiven Dialogprozesses *mit Interesse entgegensehend*,

die Tatsache *mißbilligend*, dass einige bewaffnete Gruppen es abgelehnt haben, sich an dem Friedensprozess zu beteiligen, und die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur behindern, erneut *verlangend*, dass die im Mai 2013 von Kräften der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (JEM-Gibril) gefangengenommenen Mitglieder der ehemaligen Bewegung von Mohamed Bashar freigelassen werden, und *unter Verurteilung* aller Aktionen durch jede bewaffnete Gruppe, die darauf abzielen, die Regierung Sudans mit Gewalt zu stürzen,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Fähigkeit des UNAMID zur Erleichterung von Fortschritten bei der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur durch Verzögerungen von Seiten der Unterzeichnerparteien und das Fehlen einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung zwischen der Regierung und den Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beeinträchtigt wird, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Unterzeichnerparteien, die erforderlichen verbliebenen Schritte zur vollinhaltlichen Umsetzung

Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und indem die Täter der von allen Parteien in Dar-
für begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden, *mit der nachdrücklichen Aufforde-*

zu synchronisieren, unter Berücksichtigung des auf nationaler Ebene stattfindenden Wandels;

4. *beschließt*, dass der UNAMID aus bis zu 15.845 Soldaten, 1.583 Polizisten und 13 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Mitgliedern bestehen wird;

5. *begrüßt* die von dem UNAMID bei der Durchführung der Überprüfung des UNAMID gemäß Resolution 2113 (2014) bislang unternommenen Schritte, *ersucht* um die fortgesetzte rasche und vollständige Durchführung der Überprüfung, einschließlich der

einten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

9. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des UNAMID, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, *erinnert daran*, dass der UNAMID dazu ermächtigt ist, alle zur Erfüllung seines Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und *fordert* den UNAMID *nachdrücklich auf*, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken;

10. *begrüßt*, dass bei der Umsetzung einiger Elemente des Doha-Dokuments für den Frieden in Darfur gewisse Fortschritte erzielt wurden, einschließlich der Schritte zur Verifikation und Integration der Kombattanten der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit-Sudan nach den in dem Doha-Dokument für den Frieden in Darfur enthaltenen Sicherheitsregelungen, *mißbilligt* jedoch die anhaltenden ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments für den Frieden in Darfur insgesamt, *fordert* die Unterzeichnerparteien *nachdrücklich auf*, das Doha-Dokument für den Frieden in Darfur vollständig umzusetzen, namentlich indem sie gewährleisten, dass die nach ihm eingerichteten Institutionen mit den entsprechenden Ressourcen und Befugnissen zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats ausgestattet werden, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Einsetzung der Kommission für Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung am 15. Juni 2014 und *betont* die Wichtigkeit ihrer effektiven Tätigkeit, *verlangt*, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments für den Frieden in Darfur nicht behindern, und *ermutigt* den UNAMID, im Einklang mit seinen überarbeiteten strategischen Prioritäten, und das Landesteam der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin voll an der Umsetzung des Doha-Dokuments für den Frieden in Darfur zu beteiligen;

11. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien, darunter insbesondere alle bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, und andere Gruppen sofort alle Gewalthandlungen einstellen und sich darauf verpflichten, eine nachhaltige und

der mit Resolution 1591 (2005) eingerichteten Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten, um ihre Arbeit zu erleichtern;

14. *würdigt*

fährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist und dass einige Konfliktgebiete, darunter in Nord- und Zentral-Darfur und im östlichen Dschebel Marra, aufgrund der unsicheren Lage, krimineller Handlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen nicht zugänglich sind, *begrüßt*, dass humanitäre Organisationen in der Lage sind, an die meisten hilfebedürftigen Menschen in Darfur eine gewisse Menge an Hilfe zu liefern, *beklagt* die anhaltenden Beschränkungen des humanitären Zugangs in Darfur, die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und von der Regierung Sudans auferlegte bürokratische Hindernisse zurückzuführen sind, *bringt ferner seine Besorgnis zum Ausdruck* über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure, *betont* die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reise Genehmigungen für humanitäre Organisationen und *verlangt*, dass die Regierung Sudans, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, insbesondere Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

19. *verurteilt* die vermehrten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in und

23. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort begünstigen, *fordert* in dieser Hinsicht die Reaktivierung des Gemeinsamen Verifikationsmechanismus, damit dieser prüft, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und *unterstreicht*